

Regelung Absenzen und Urlaubsgesuche

1. Rechtliche Grundlage

Gemäss Bildungsgesetz sind die Erziehungsberechtigten für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich (Art. 23 Abs.1, BiG). Gestützt auf die Bildungsverordnung (Art. 12 und Art. 13) hat die Schule Sachseln folgende Regelungen erlassen:

BiG Art. 12 Schulbesuch und Dispensation (Bildungsverordnung, vom 16. März 2006)

1 Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

BiV Art. 13 (GDB 410.11) Abwesenheiten vom Unterricht

¹Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden.

BiG Art. 129 Strafbestimmungen (Bildungsgesetz OW, vom 1. Januar 2011)

1 Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.

2 Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selbst gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.

2. Vorgehen vorhersehbare Absenzen, Dispensationen aller Art

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Dispensation, ausser bei begründeten Ereignissen. Diese müssen per schriftlichem Gesuch durch die Erziehungsberechtigten eingereicht werden.

Ausnahmen können als Gesuch beantragt werden. Alle Gesuche sind schriftlich und begründet bei den folgenden Personen oder Stellen einzureichen:

| Dauer der Absenz | Gesuch an | Eingabefrist | Bewilligung durch |
|----------------------|-------------------|--------------|-------------------|
| Bis 1 Tag | Klassenlehrperson | 5 Schultage | Klassenlehrperson |
| Bis 2 Wochen | Rektorat | 1 Monat | Rektorat |
| 15 Tage bis 6 Wochen | Rektorat | 3 Monate | Schulrat |
| Ab 6 Wochen | Rektorat | 3 Monate | Schulrat |

Spezielle Regelung:

Urlaubsgesuche von Schülerinnen und Schülern vor oder nach den Ferien, vor oder nach Feiertagen und vor oder nach Brückentagen (Regelung gültig ab dem obligatorischen Kindergarten):

Das Anliegen und der Wunsch, früher zu verreisen, ist nachvollziehbar. Dies wird aber aufgrund des gültigen Reglements "Absenzen und Urlaubsgesuche" **nicht** bewilligt. Urlaube werden bewusst sehr restriktive und in der Regel nur für dringende, nicht planbare familiäre Ausnahmefälle bewilligt.

Das gültige Reglement ist auch auf der Homepage www.sachseln.ch (Bildung/Aktuelles/Informationen zum Downloaden).

**Alle Gesuche (ausser diejenigen an die Klassenlehrperson) sind an folgende Adresse zu richten:
Schule Sachseln, Rektorat, Brünigstrasse 113, 6072 Sachseln**

3. Vorgehen unvorhersehbare Absenzen (Krankheit, Unfall und Notfall)

Eltern melden Schulabsenzen unverzüglich (mündlich, telefonisch oder schriftliche Handnotiz mit Unterschrift) der Klassenlehrperson. Sollte eine krankheitsbedingte Absenz länger als 3 bis 4 Tage dauern, bitten wir Sie, die betreffende Klassenlehrperson auf dem Laufenden zu halten. Es kann ein Arztzeugnis eingefordert werden.